

Von Büchern

Augustinus Sander OSB, Ordinatio Apostolica. Studien zur Ordinationstheologie im Luthertum des 16. Jahrhunderts. Band I: Georg III. von Anhalt (1507-1553) (Innsbrucker theologische Studien Band 65), Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien 2004, kart. 8°, ISBN 3-7022-2579-X, 366 S., 34,00 €.

Diese an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Erlangen begonnene und an der Katholisch-Theologischen Fakultät in Innsbruck abgeschlossene Dissertation behandelt kirchengeschichtlich die Ordinationstheologie und -praxis im Luthertum des Reformationsjahrhunderts. Dogmatisch geht es um die Frage nach Kontinuität und Diskontinuität „konfessorischer Katholizität“, und im Hintergrund steht der eigene Lebensweg des Verf., der als ordinierter Theologe einer Lutherischen Freikirche (SELK), einer volkskirchlichen Landeskirche (Thüringen) und schließlich als Priestermonch im Benediktinerkloster Maria Laach in die römische Reichskirche führte. Freikirche, Volkskirche, Reichs- oder auch Staatskirche sind politische Rahmenbedingungen in der Geschichte der Kirche. Im häufigen Wechsel der politischen Verhältnisse prägen sie nicht nur die jeweilige organisatorische Gestalt der Kirche in verschiedenen Ländern und Zeiten, vielmehr erwachsen daraus auch immer neue Konsequenzen zuerst für die Aufhebung von Kirchengemeinschaft durch die Veränderung politischer Grenzen, allerdings ebenso für das Bemühen um erneuerte Kirchengemeinschaft, etwa auch im religiösen Pluralismus Europas oder angesichts wirtschaftlicher Globalisierung. Inwieweit diese nichttheologischen Faktoren eine theologische Relevanz haben, ist schwer zu entscheiden, zumal wenn man bedenkt, daß die Kirche nach ihrem Wesen als Leib Christi unteilbar ist (1 Kor 1, 13), und darin sind die Kennzeichen der Kirche, ihre Einheit, ihre Heiligkeit, ihre Katholizität und ihre Apostolizität, begründet, nicht aber in der empirischen Gestalt ihrer Organisation. Als „Heilige“ werden die Glieder bezeichnet, weil sie durch die Taufe mit Christus und untereinander verbunden sind. Die endgültigen Grenzen der Kirche werden jedoch erst im Endgericht sichtbar werden, das „an dem Haus des Herrn anfängt“ (1 Petr. 4, 17). Eine sichtbare Einheit der Kirche ist uns in dieser Weltzeit nach dem Wort Gottes nicht verheißen.

Das vom Verf. historisch und dogmatisch behandelte Thema der Ordinationstheologie und -praxis bildet zweifellos den Zentralpunkt, aber auch die Grenze aller zwischenkirchlicher Verhandlungen, und zwar vor allem deshalb, weil es dabei eben nicht allein um Differenzen früherer Zeiten geht, sondern um das gegenwärtige Amt der Kirche, über das in der Regel Amtsträger der Kirche verhandeln. Das ist schwer, weil die Gesprächspartner dabei auch ganz persönlich betroffen sind. Wie kann man dann über Pflichtzölibat und Submissio unter den römischen Bischof nach dem kirchlichen Treueid (letzte Fassung

vom 1. März 1989¹⁾ als Bedingung für jede Amtsübertragung reden? Wie kann man über Frauenordination und kirchliche Anerkennung von Ehescheidung und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Pfarrhäusern reden, was inzwischen in manchen evangelischen Kirchen zur Bekenntnisfrage und zur Bedingung für die Zulassung zur Ordination bzw. auch zur Aufhebung von Kirchengemeinschaft geworden ist? Nach aller Erfahrung werden dann dogmatische Sachfragen zu moralischen Formfragen von „political correctness“; sie zu berühren wird als „Rücksichtslosigkeit“ angeprangert.

Dieser kurze Hinweis auf die kirchliche Gegenwart führt uns unmittelbar in die geschichtliche Situation, in der die Frage nach der Ordinationstheologie im Reformationsjahrhundert gestellt wird: Kann man hier von einer Kontinuität der Katholizität sprechen oder hat sich gerade der entscheidende Bruch durch eine Unterbrechung der apostolischen Sukzession vollzogen, was bis heute als „defectus² ordinis“ bezeichnet wird? Unter diesem Aspekt werden drei Beispiele für Ordinationstheologie und -praxis an den historischen Quellen und Archivmaterial untersucht. Das erste ist Fürst Georg III. von Anhalt (1507-1553), der von Luther am 2. 8. 1545 zum bischöflichen Koadjutor (coadjutor in spiritualibus) der Diözese Merseburg geweiht wurde. Mit ihm befaßt sich der hier vorliegende erste Band. Die beiden anderen Beispiele sollen in dem zweiten Band behandelt werden: Der Joachimstaler Pfarrer und Lutherschüler Johannes Mathesius (1504-1565), der sich vor allem in Predigten mit den Fragen der Ordination im Luthertum auseinandergesetzt hat, sowie der pommersche Generalsuperintendent Jakob Runge (1527-1595), in dessen Schriften sich die innerlutherische Kontroverse um Amt und Ordination niedergeschlagen hat. Auf diese Weise werden schon rein historisch viele wichtige Einsichten erschlossen.

Die zunächst an der Merseburger Bischofsweihe exemplifizierte Hauptthese lautet dann: „Es gibt ein beide Seiten verbindendes katholisch-kirchliches Fundament, das nicht zur Disposition steht und als solches erst die Voraussetzung für gemeinsames Ringen und Streiten bildet. Georg handelt dabei nicht als Vertreter einer von Rom getrennten Konfessionskirche, sondern als reformatorischer Katholik“ (231). Damit wird historisch und dogmatisch der Anspruch und der, z. B. in der CA³ vorgelegte, Nachweis festgehalten, daß die Reformation weder eine Abspaltung von der Kirche noch die Gründung einer neuen Kirche darstellt, sondern eine Erneuerung der katholischen Kirche unter Beseitigung von Deformationen durch der Katholizität und Apostolizität widersprechende Mißbräuche und Mißstände (19ff) – wie das zu allen Zeiten und in jeder Kirche immer wieder nötig ist. Aus diesem Grund spricht Verf. im Blick

- 1 Jusrandum fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo, das seit dem 1. 3. 1989 an die Stelle der Professio fidei Tridentina getreten ist.
- 2 Das lateinische Wort „defectus“ kann sowohl als Mangel, zu dem etwas zu ergänzen wäre, wie auch als Fehlen, wo etwas zu ersetzen wäre, verstanden werden.
- 3 BSLK 50, 3f; 83c6ff.

auf das Reformationsjahrhundert auch nicht von „lutherischer Kirche“, sondern von „Luthertum“ als einer Reformbewegung in der Kirche. Auf die Exkommunikation Luthers und seiner Anhänger wird damit freilich nicht eingegangen. Im Grunde richtet sich das Interesse auf die Rechtsform der Ordination, und Verf. vertritt die Meinung, daß diese mindestens für die damalige Zeit nicht grundsätzlich beanstandet werden könne.

Die Quellenuntersuchungen werden für alle drei Beispiele in jeweils drei Hauptteilen so durchgeführt: A) Die historisch-theologische Darstellung, B) Synoptische Strukturanalyse der vorliegenden Ordinationsformulare und -zeugnisse, C) Wichtige handschriftliche Quellentexte (vor allem Briefe) in transkribierter Form. Auch wenn Zwischenergebnisse zu jedem Beispiel formuliert werden, ist eine Schlußbetrachtung im Blick „auf die ökumenische Relevanz der erzielten Ergebnisse und die damit zugleich verbundene ökumenische Problematik im Blick auf den heutigen katholisch-lutherischen Dialog“ erst für den 2. Band angekündigt (24).

Die einzelnen Schritte der kenntnisreichen und tieferschürfenden Quellenuntersuchungen können hier nicht vorgeführt werden. Das Ergebnis wird jedoch schon in einem „Zwischenresümee“ sehr klar formuliert: „Die von Georg von Anhalt vertretene Ordinationstheologie steht in wesentlichen Punkten im zeitgenössischen katholischen Konsens des 16. Jahrhunderts. Das wird deutlich sowohl im Blick auf in verbindlicher Katholizität festgehaltene Grundpositionen als auch hinsichtlich noch nicht entschiedener, innerkatholisch offen diskutierter Einzelfragen“ (233). Ein dafür entscheidendes Argument besteht darin, daß es zu dieser Zeit noch keine klare Unterscheidung von Presbyterat und Episkopat und damit auch nicht von Presbyterweihe und Bischofsweihe gibt. Der Hinweis des Kirchenvaters Hieronymus auf die Gleichbedeutung der Amtsbezeichnungen „*presbyteros*“ und „*episkopos*“ nach Apg 20, 17.28 und Ti 1, 5.7 umschließt bis heute einige Gegensätze nicht nur in der zwischenkirchlichen Begegnung, sondern auch innerhalb des Luthertums.

Allerdings, und dies ist nun wieder entscheidend für alles weitere, handelt es sich nach der Auffassung des Verf. bei der von Georg vertretenen Ordinationstheologie und -praxis um eine „*außerordentliche Nothandlung*“, „*ein vorübergehend notwendiges, aber doch prinzipiell befristetes Provisorium*“ (235). Dies würde bedeuten, daß nach Beseitigung der Mißstände der kirchenrechtliche Normalzustand wieder hätte eintreten müssen, was nun freilich nicht geschehen ist.

Auf die Folgerungen für die heutige Situation kann man gespannt sein. Allerdings ist dabei schon historisch und theologisch zu bedenken, daß es für die Reformatoren bei der Durchführung von Presbyter- und Bischofsordinationen nicht um eine „Notlösung“ ging, sondern um das göttliche Recht (*jus divinum*)⁴ der Gemeinde und um das, was für sie heilsnotwendig ist.

4 Tractatus de potestate papae: „Darumb, wenn die Bischöfe eintweder Ketzler sind oder tuchti-ge Personen nicht wollen ordinieren, sind die Kirche für Gott nach göttlichem Recht schuldig,

Schon nach diesem ersten Band läßt sich sagen, daß sowohl durch das erschlossene Material wie auch durch die Argumentation neue Impulse für das katholisch-evangelische Gespräch ausgelöst werden könnten. Denn bei Amt und Ordination geht es nicht nur um eine interpretierende theologische Arbeit an Texten früherer Zeiten, sondern um die geistliche Identität und Kontinuität der Kirche, die erbaut ist „auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist“ (Eph 2, 20). Vielleicht könnte man dann auch einmal die Aufgabe zwischenkirchlicher Verständigung nicht unter der vergeblichen Frage formulieren, wie man Einheit erreicht oder wiederherstellt, sondern wie man sie in dem ständigen Ringen von wahrer und falscher Kirche, das nicht nur zwischen den getrennten Kirchen, sondern in jeder Kirche stattfindet, erkennt. Ebenso vollzieht sich in jedem Getauften das Ringen zwischen dem Fleisch der Sünde und dem Geist Gottes (Röm 7). Aber jeder Christ muß die Gewißheit haben, daß er in der Fülle der Einen Kirche Jesu Christi lebt, außerhalb derer es kein Heil gibt.

Daß diese Dissertation gleich durch zwei angesehene Preise, den „Karl-Rahner-Preis für theologische Forschung“ und den „Kardinal-Innitzer-Förderungspreis“ ausgezeichnet wurde, läßt hoffen, daß aus ihr neue Impulse für eine tiefere theologische Verständigung erwachsen können.

Professor Dr. Reinhard Slenczka

Peter Hauptmann, Rußlands Altgläubige, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2005, ISBN 3-525-56130-X, 378 S., 39,90 €.

Peter Hauptmann, zuletzt Professor für Kirchengeschichte Osteuropas und Theologiegeschichte der Lutherischen Konfessionskirchen in Münster, heute im Ruhestand zum Lehrstand der Evangelisch-Lutherischen Freikirche gehörend, legt als ausgewiesener Kenner der Ostkirchen ein unverzichtbares Grundlagenwerk über Rußlands „Altgläubige“ vor. Daß es Altkatholiken und Altlutheraner gibt, ist wohl bekannt, während bei uns von der Existenz orthodoxer Altgläubiger kaum jemand Kenntnis genommen hat. Im ersten Hauptteil (S. 16-94) geht es um das Spannungsverhältnis zwischen Veränderung und Beharrung. Der Verfasser zeichnet hier die Geschichte dieser spirituell und traditionell geprägten Bewegung nach, ein in vieler Weise schwieriges Unternehmen, weil sie bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts entsteht, in dem die Kommunikationsmöglichkeiten in diesen Breiten sich ungleich schwieriger gestalten als im 19. Jahrhundert etwa bei den Altlutheranern in Preußen. Die bald einsetzenden unsäglich brutalen Verfolgungen der Altgläubigen, die von rohen Militärmaßnahmen und unvorstellbaren Quälereien reichen, und bei vermeintlicher

ihnen selb Pfarrherren und Kirchendiener zu ordinieren“ (BSLK 492, 21ff). Ebenso Luther in seiner Schrift „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht oder Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- oder abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift“ (1523). Das ist nach Lage der Dinge auch manchen evangelischen Kirchenleitungen in Erinnerung zu bringen.